

**Satzung**  
**über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze im**  
**Flecken Steyerberg**  
**(Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) - jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung - hat der Rat des Flecken Steyerberg in seiner Sitzung am 13.12.1995 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage ( § 4 Abs. 1 NStrG) wird den Eigentümern der an öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücken die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Art, Maß und räumliches Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung des Flecken Steyerberg (Straßenreinigungs-Verordnung) geregelt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (4) Den Eigentümer werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (5) Die Pflicht zur Reinigung einschließlich Winterdienst wird auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung und der Winterdienst wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Die von den Eigentümern oder den ihnen gleichgestellten Personen nicht zu reinigenden und vom Winterdienst ausgenommenen Straßenteile sind in einem Anhang zu dieser Satzung aufgeführt.
- (6) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch, wenn an einem Grundstück des Flecken Steyerberg ein Nutzungsrecht i. S. des Abs. 4 bestellt ist. Soweit der Flecken Steyerberg reinigungspflichtig ist, obliegt ihm die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

**§ 2**  
**Unterrichtung der Reinigungspflichtigen**

Der Flecken Steyerberg führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersicht über die zu reinigenden Straßen. Die Übersicht kann während der Dienststunden bei der Verwaltung des Flecken Steyerberg eingesehen werden.

**§ 3**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Flecken Steyerberg über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 17. März 1970 außer Kraft.

Steyerberg, den 14. Dezember 1995

**FLECKEN STEYERBERG**

gez. Bruns  
Bürgermeister

( L.S. )

gez. Wenski  
Gemeindedirektor